



Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde

Erlassen durch den Gemeinderat am 21. Februar 2023.

Vom Gemeinderat Wildberg mit Beschluss vom 21. Februar 2023 in Kraft gesetzt per 1. April 2023.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

A) Rechtsgrundlagen	4
Art. 1 Zuständigkeiten	4
B) Organisation	4
Art. 2 Bestattungspersonal	4
Art. 3 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt	4
C) Bestattungen	4
Art. 4 Bestattungstermine	4
Art. 5 Publikation	4
Art. 6 Grabgeläute	4
Art. 7 Abdankung.....	5
Art. 8 Kosten	5
Art. 9 Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühren.....	5
Art. 10 Benützung der Aufbahrungshalle	5
D) Friedhof	5
Art. 11 Gräberplan.....	5
Art. 12 Öffnungszeiten.....	5
Art. 13 Ruhe und Ordnung	5
E) Gräber	6
Art. 14 Arten	6
Art. 15 Erdbestattungsgräber	6
Art. 16 Urnengräber.....	6
Art. 17 Gemeinschaftsgrab, Inschrift, Kosten, Grabschmuck	7
Art. 18 Familiengräber	7
Art. 19 Gebühren für Familiengräber	8
Art. 20 Grabplatz Familiengräber.....	8
Art. 21 Grabmal Familiengrab.....	8
Art. 22 Vorzeitige Auflösung eines Vertrages über ein Familiengrab	8
Art. 23 Urnenbeisetzung, Belegung.....	8
Art. 24 Grabbezeichnung.....	9
Art. 25 Ruhefristen	9
Art. 26 Räumung der Gräber	9
Art. 27 Bepflanzung und Unterhalt.....	9

F) Grabmäler	10
Art. 28 Allgemeines	10
Art. 29 Vorschriften, Bewilligung	10
Art. 30 Materialien	11
Art. 31 Stellriemen, Material, Masse und Randbepflanzung	11
Art. 32 Masse Grabmäler	12
Art. 33 Setzen der Grabmäler	12
Art. 34 Unterhalt der Grabdenkmäler	12
Art. 35 Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung	12
G) Schlussbestimmungen	13
Art. 36 Strafbestimmungen	13
Art. 37 Rechtsschutz	13
Art. 38 Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten	13

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf Personen beider Geschlechter.

A) Rechtsgrundlagen

Art. 1	Zuständigkeiten	Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonaler Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen. Gestützt auf Art. 23, Abs. 5, Gemeindeordnung gehört das Bestattungs- und Friedhofswesen in den Aufgabenbereich des Gemeinderates.
--------	------------------------	--

B) Organisation

Art. 2	Bestattungspersonal	Die Dienstleister werden vom Gemeinderat beauftragt. Die Leistungsträger sind: a) Der Friedhofsgärtner b) Der Sarglieferant c) Der Leichentransporteur
Art. 3	Friedhofvorsteher und Bestattungsamt	¹ Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofsanlage zuständig und berechtigt, Entscheidungen in seinem Aufgabengebiet zu treffen. Er ist gleichzeitig Leiter des Bestattungsamtes. ² Die Organisation und Durchführung der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes. Es ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none">• die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen• die Koordination der Bestattung• die amtliche Publikation• die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung

C) Bestattungen

Art. 4	Bestattungstermine	Die Beisetzung findet in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr, die Abdankung um 14.00 Uhr, statt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.
Art. 5	Publikation	Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wildberg.
Art. 6	Grabgeläute	Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis ein- und ausgeläutet. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann auch in Ehrikon oder Schalchen, je nach Wohnsitz des Verstorbenen, ein Begräbnis ein- und ausgeläutet werden.

Art. 7	Abdankung	Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarrer oder dem Ritualgestalter zu veranlassen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt oder dem Ritualgestalter kann die Abdankung auch an einem anderen, für pietätvolle Veranstaltungen geeigneten Ort stattfinden.
Art. 8	Kosten	Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt in der Regel unentgeltlich.
Art. 9	Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühren	<p>¹ Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde.</p> <p>² Der Ressortvorsteher kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde.</p> <p>³ Die Grabplatzgebühren richten sich nach dem Tarifreglement der Gemeinde Wildberg.</p>
Art. 10	Benützung der Aufbahrungshalle	Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann für die Dauer der Aufbahrung beim Bestattungsamt bezogen werden.

D) Friedhof

Art. 11	Gräberplan	Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.
Art. 12	Öffnungszeiten	Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Friedhof ist eine naturbelassene Anlage. Es findet kein allgemeiner Winterdienst statt. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Friedhofvorsteher regelt die Einzelheiten.
Art. 13	Ruhe und Ordnung	<p>¹ Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p>

- ² Innerhalb des ganzen Friedhofareals ist untersagt:
1. das Mitführen von Tieren
 2. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
 3. das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
 4. das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
 5. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
 6. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
 7. das Benützen als Spiel- oder Festplatz
- ³ Der Friedhofvorsteher ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

E) Gräber

- Art. 14 **Arten** Es bestehen folgende Grabarten:
A) Erdbestattungsgräber
B) Urnengräber
C) Gemeinschaftsgrab für Urnen
D) Familiengräber
- Art. 15 **Erdbestattungsgräber** ¹ Die Erdbestattungsgräber sind in zwei Klassen eingeteilt:
a) Klasse I für Jugendliche und Erwachsene
b) Klasse II für Kinder
- ² Sie weisen folgende Abmessungen auf:
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|-----------|--------|--------|--------|
| Klasse I | 220 cm | 80 cm | 120 cm |
| Klasse II | 180 cm | 70 cm | 120 cm |
- Art. 16 **Urnengräber** ¹ Die Urnengräber weisen folgende Abmessungen auf:
- | Länge | Breite | Tiefe |
|--------|--------|-------|
| 120 cm | 60 cm | 60cm |
- ² Die einzelnen Urnengräber werden mit Platten, welche durch den Friedhofsgärtner gesetzt werden, voneinander getrennt. Die nutzbare Breite für die Grabgestaltung entspricht der jeweiligen Maximalbreite des Grabmals. Es werden keine Ausnahmen bewilligt.

- Art. 17 **Gemeinschaftsgrab,
Inscription, Kosten,
Grabschmuck**
- ³ Jedes Grab wird vom Friedhofsgärtner mit einer einheitlichen Einfassung versehen.
- ¹ Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch auf dem von der Gemeinde Wildberg unterhaltenen Gemeinschaftsgrab bestattet werden.
- ² Auf Wunsch wird eine fakultative Inschrift am Gemeinschaftsgrab angebracht. Sie enthält Familien- und Vorname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Der Auftrag für das Anbringen wird durch das Bestattungsamt erteilt.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz für die Inschrift an der Urnenwand. Dieser wird vom Friedhofsvorstand bestimmt. Die Kosten der Inschrift sind von den Hinterbliebenen zu bezahlen.
- ⁴ Blumenschmuck und Trauergebilde sind beim dafür vorgesehenen Platz aufzustellen. Die Blumen und Gebilde werden nach Ermessen des Friedhofsgärtners entsorgt.
- Art. 18 **Familiengräber**
- ¹ Auf dem Friedhof ist die Errichtung von Familiengräbern zulässig, solange der heute dafür vorhandene Platz ausreicht. Es werden keine neuen Friedhofflächen für Familiengräber mehr ausgeschieden.
- ² Der Friedhofsvorsteher und die Berechtigten regeln die Errichtung eines Familiengrabes, seinen Unterhalt und den Umfang in einem Vertrag.
- ³ Die Nutzungsberechtigten bzw. die Hinterbliebenen sind zu einer angemessenen Bepflanzung des Familiengrabes verpflichtet. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung kann das Benützungsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ohne Rückerstattung der geleisteten Grabgebühr aufgehoben werden.
- ⁴ Die Nutzungsdauer eines Familiengrabes beträgt insgesamt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beim Bestattungsamt beantragt werden.

- ⁵ Nur die Erstbeisetzung kann als Erdbestattung erfolgen, die nachfolgenden Beisetzungen im gleichen Familiengrab haben als Urnenbestattungen zu erfolgen.
- ⁶ Die Familiengräber weisen folgende Abmessungen auf:
Länge Breite Tiefe
a) 220 cm 180 cm 120 cm bei Erdbestattungen
b) 60 cm bei Urnenbestattungen
- ⁷ Andere Grabgrößen werden grundsätzlich nicht bewilligt.
- Art. 19 **Gebühren für Familiengräber** Die Gebühren für Familiengräber richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Wildberg.
- Art. 20 **Grabplatz Familiengräber** Die Anordnung der Familiengräber wird durch den Friedhofvorsteher festgelegt. Die Grabfläche beträgt 4 m² (Länge 200 cm / Breite 200 cm).
- Art. 21 **Grabmal Familiengrab** Die Maximalmasse betragen:
• Breite: 150 cm
• Höhe: 140 cm
- Art. 22 **Vorzeitige Auflösung eines Vertrages über ein Familiengrab** ¹ Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages über ein Familiengrab ist möglich.
² Rückzahlungen bzw. pro rata-Abrechnungen der Gebühren für das Familiengrab werden keine vorgenommen. Die Auflösung kann nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ruhefristen und nach schriftlicher Mitteilung erfolgen. Entscheidungskompetenz hat der Friedhofvorsteher. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen bzw. Hinterlassenen geräumt und vom Friedhofsgärtner abgenommen werden.
- Art. 23 **Urnenbeisetzung, Belegung** ¹ Urnen werden in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch im Grab erdbestatteter Angehöriger beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern sind noch zusätzlich drei Aschenurnen, in Urnengräbern noch zusätzliche zwei Aschenurnen zulässig.
² Es sind in allen Gräbern nur lösliche Urnen erlaubt.

- Art. 24 **Grabbezeichnung**
- Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer. Sofern die Hinterbliebenen kein Grabmal anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Grabkreuz oder einer Grabtafel. Das Grabkreuz oder die Grabtafel haben den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten zu enthalten.
- Art. 25 **Ruhefristen**
- Die Ruhefrist beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Für Familiengräber gelten andere Fristen.
- Art. 26 **Räumung der Gräber**
- Nach Ablauf der in Art. 25 festgesetzten Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.
- Art. 27 **Bepflanzung und
Unterhalt**
- ¹ Die Bepflanzung und Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Ob sie diese selbst vornehmen, eine vertragliche Regelung mit einem Dienstleister vereinbaren oder einen Unterhaltsvertrag mit der Gemeinde abschliessen, ist den Hinterbliebenen überlassen.
- ² Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung erst 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen (Erdsenkung).
- ³ Wird die Bepflanzung und Pflege durch die Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofgärtners einzuhalten.
- ⁴ Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen verrechnet.
- ⁵ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Dazu gehören insbesondere:
- Buchsbäume (in allen Formen)
 - grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser
 - Hochstämme

- Schling- und Kletterpflanzen
- invasive Neophyten
- Bambus

⁶ Mehrjährige Pflanzen, welche Höhe und Breite nicht einhalten, werden mind. 1-mal pro Jahr ohne Voranmeldung und auf Kosten der Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten. Es sind die Weisungen des Bestattungsamtes einzuhalten.

⁷ Die Verwendung von chemisch-synthetischen oder anderen Unkrautvertilgungsmittel ist nicht gestattet.

⁸ Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist untersagt. Im Zweifelsfall entscheidet der Friedhofvorstand.

⁹ Die Inschrift des Grabmales sollte nicht verdeckt sein.

¹⁰ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden vom Friedhofsgärtner ohne Voranmeldung kostenpflichtig zurückgeschnitten.

¹¹ Skulpturen, Metallhandwerk, grosse Steine, Kunstgegenstände und dergleichen als Grabschmuck bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

F) Grabmäler

Art. 28	Allgemeines	Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.
Art. 29	Vorschriften, Bewilligung	¹ Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofvorsteher. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig im Doppel einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.

- ² Nach erfolgter Fertigstellung des Grabmals muss dieses durch den Friedhofsgärtner abgenommen werden. Für die Terminvereinbarung der Grabmalabnahme ist der Steinmetz in der Pflicht.
- ³ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Friedhofvorsteher deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.
- Art. 30 **Materialien**
- ¹ Für die Erstellung von Grabmälern werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen.
- ² Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkmälern ebenfalls zugelassen.
- ³ Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und grosse Fotografien.
- Art. 31 **Stellriemen, Material, Masse und Randbepflanzung**
- ¹ Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofvorsteher bewilligt.
- ² Material und Masse der Steine für den Stellriemen sind ausschliesslich Maggia-Gneis, d.h. derselbe Stein wie die Bodenplatten auf den Zwischenwegen. Andere Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet.
- ³ Die Breite der Steine muss dem Standard von 5 bis 6 cm entsprechen, die Höhe 20 bis 25 cm. Die Aussenkante des Stellriemens entspricht der Aussenkante des Grabsteines, bzw. der maximal erlaubten Breite des Grabmales. Sollten die Stellriemen zu schmal gesetzt sein, gehen Mehrkosten bezüglich einer zweiten, späteren Bestattung gänzlich zu Lasten der Hinterbliebenen. Der Stellriemen müsste dann für eine zweite Urne vom Friedhofsgärtner entfernt und frisch gesetzt werden. Der Stellriemen darf die Höhe der Wegkante (Oberkante) nicht überschreiten, Die Stellriemen dürfen nicht einbetoniert werden.

⁴ Die Reihengräber werden vom Friedhofgärtner mit einer einheitlichen, immergrünen Randbepflanzung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet. Die Randbepflanzung darf nicht beseitigt werden.

Art. 32 Masse Grabmäler

Die Höchstmasse für Grabmäler betragen:

¹ Für Erdbestattungsgräber:

Klasse I	60 cm Breite	100 cm Höhe
Klasse II	50 cm Breite	90 cm Höhe
Klasse III	40 cm Breite	80 cm Höhe

² Für Urnengräber:

50 cm Breite	90 cm Höhe
--------------	------------

³ Für Grabplatten:

40 cm Breite	60 cm Höhe
--------------	------------

60 cm lange Grabplatten sind hinten 10 cm ab Boden zu versetzen, kürzere entsprechend weniger.

⁴ Bei der Aufstellung von Grabmälern ist von der hinteren Grabgrenze ein Abstand von 20 cm einzuhalten.

Art. 33 Setzen der Grabmäler

¹ Das Grabmal ist mit einer geeigneten Unterlagsplatte zu verbinden.

² Das Setzen des Grabmales darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist.

Art. 34 Unterhalt der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.

² Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabdenkmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Art. 35 Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen vom Grabmal oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden am Grabmal und der Grabbepflanzung infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

G) Schlussbestimmungen

Art. 36	Strafbestimmungen	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement verstösst oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.
Art. 37	Rechtsschutz	Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf dieses Reglement, sind dem Gemeinderat Wildberg innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.
Art. 38	Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 10. Juli 2002 und alle seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Das vorstehende Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde Wildberg wurde vom Gemeinderat Wildberg am 21. Februar 2023 erlassen und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg

Dölf Conrad, Gemeindepräsident

Nicole Ward, Gemeindeschreiberin